

## **Entsprechungserklärung 2005**

### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der MTU Aero Engines Holding AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der MTU Aero Engines Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen und Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 02. Juni 2005 entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat der MTU Aero Engines Holding AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft einzuhalten. Lediglich von der Umsetzung der folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird abgesehen:

#### **1. Individualisierte Angabe zur Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.4 des Kodex)**

Von der individualisierten Angabe der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Konzernabschluss wird abgesehen. Die MTU Aero Engines Holding AG weist die Vorstandsbezüge in Übereinstimmung mit dem Kodex jedoch aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung aus. Diese Angaben sind wesentlich für die Beurteilung, ob die Aufteilung der Vergütung in garantierte und erfolgsbezogene Teile angemessen ist und ob von der Vergütungsstruktur die beabsichtigte Anreizwirkung für den Vorstand ausgeht. Wir halten diese Darstellung der Gesamtvergütung daher für ausreichend zur Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge. Da es sich bei dem Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, kommt es entscheidend auf die Anreizwirkung für das Gesamtorgan, nicht auf jene für einzelne Vorstandsmitglieder an. Die individualisierte Angabe der Vergütung



der Vorstandsmitglieder wird ab dem Geschäftsjahr 2006 mit erstmaliger Geltung des Vorstandvergütungs-Offenlegungsgesetzes erfolgen.

## **2. Ausgestaltung und Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7, Abs. 2 und 3 des Kodex)**

Von einer erfolgsorientierten Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird abgesehen. Wir sind der Auffassung, dass eine feste Vergütungsregelung angemessen ist und darüber hinaus nicht an den Erfolg des Konzerns geknüpft werden sollte. Unseres Erachtens ist eine erfolgsorientierte Vergütung nicht geeignet, die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zu fördern.

Des Weiteren wird von der individualisierten Angabe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, aufgegliedert nach Bestandteilen, abgesehen. Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder werden in einer Summe ausgewiesen. In Anbetracht der Höhe der Vergütung sowie der in der Satzung enthaltenen Festlegungen (vgl. § 12 der Satzung) halten wir eine Darstellung der Gesamtvergütung für ausreichend zur Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge.

## **3. Angabe des Gesamtbesitzes von Aktien der Gesellschaft (Ziffer 6.6 des Kodex)**

Von der nach Vorstand und Aufsichtsrat getrennten Angabe des Gesamtbesitzes von Aktien der Gesellschaft aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen. Da sich die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Ausübung ihrer Aktienrechte untereinander nicht abstimmen, halten wir eine solche Angabe nicht für sachgemäß. Auch der Gesetzgeber hat bislang von einer entsprechenden Regelung abgesehen, da er eine solche Information nicht für erforderlich hält.

München, im Dezember 2005

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat



**Udo Stark**  
Vorsitzender

**Johannes P. Huth**  
Vorsitzender